

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 5. Jänner 1984

3. Stück

-
3. Verordnung: Verordnung gemäß § 1 Grundbuchsumstellungsgesetz
4. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Richteramtsanwärter und Richter
5. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Staatsanwälte
-

3. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 14. Dezember 1983 gemäß § 1 Grundbuchsumstellungsgesetz

Gemäß § 1 Abs. 1 Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik verordnet:

§ 1. Für die im folgenden aufgezählten Gerichte wird die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung angeordnet:

1. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz für die Bezirksgerichte Bad Radkersburg, Deutschlandsberg, Eibiswald, Feldkirchen, Fürstenfeld, Hermagor und Leibnitz;
2. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck für die Bezirksgerichte Feldkirch und Lienz;
3. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz für die Bezirksgerichte Mittersill, Ried im Innkreis und Saalfelden;
4. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien für die Bezirksgerichte Mattersburg, Oberpullendorf und Wiener Neustadt.

§ 2. Die Landtafel und das Eisenbahnbuch sind von dieser Anordnung ausgenommen.

Ofner

4. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 19. Dezember 1983, mit der die Verordnung über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Richteramtsanwärter und Richter geändert wird

Auf Grund des § 16 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bun-

deskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. Mai 1979, BGBl. Nr. 240, über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Richteramtsanwärter und Richter wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die den Richteramtsanwärtern und Richtern, mit Ausnahme jener Richter, die Anspruch auf eine Verwendungszulage gemäß § 68 a des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, haben, gebührenden Vergütungen für regelmäßige zeitmäßige Mehrleistungen, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Geschäftslast notwendig sind, werden pauschaliert. Für die auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft erfolgten Dienstverrichtungen, die einen Vergütungsanspruch nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 begründen, gilt diese Pauschalierung nicht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

Ofner

5. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 19. Dezember 1983, mit der die Verordnung über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Staatsanwälte geändert wird

Auf Grund des § 16 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bun-

deskazler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. Mai 1979, BGBl. Nr. 241, über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Staatsanwälte wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die den Staatsanwälten, mit Ausnahme jener Staatsanwälte, die Anspruch auf eine Verwendungszulage gemäß § 45 des Gehaltsgesetzes 1956

haben, gebührenden Vergütungen für Überstunden, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Geschäftslast notwendig sind, werden pauschaliert. Für die auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft erfolgten Dienstverrichtungen, die einen Vergütungsanspruch nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 begründen, gilt diese Pauschalierung nicht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

Ofner